

Dresden, 15. Dezember 2025

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EstDV für Spenden oder Mitgliedsbeiträge

Wenn Sie den Verein NichtGenesenKids e.V. mit Spenden oder Mitgliedsbeiträgen (im Folgenden: Zuwendungen) bis zu 300,00 Euro jährlich unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Buchungsbeleg (zum Beispiel in Form eines Kontoauszuges oder eines Ausdrucks vom Online-Banking, bei Mitgliedsbeiträgen in Verbindung mit unserer Beitragsrechnung) als Nachweis für Ihre Steuererklärung verwenden.

In diesem Zusammenhang versichern wir:

Der Verein NichtGenesenKids e.V. fördert im Sinne der §§ 51ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Dies wurde zuletzt durch den Freistellungsbescheid des Finanzamts Dresden-Süd, Steuernummer 203/142/00161, am 15. Dezember 2025 festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich zu den hier genannten gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

Nur für Zuwendungen von mehr als 300 Euro im Jahr ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen. Bitte wenden Sie sich dazu an Spenden@nichtgenesenkids.de.